

# Medieninformation 1/18

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Schmidt-Rottmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-407  
Telefax +49 3591 2175-50

pressesprecher@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
2. Januar 2018

## **Rechtswidrigkeit einer rechtsaufsichtlichen Beanstandung der Sächsischen Staatskanzlei (SK) gegenüber der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)**

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Februar 2016 - 1 K 1770/14 - geändert und der Klage der SLM gegen eine rechtsaufsichtliche Beanstandung der SK stattgegeben.

Die SLM hat im Jahre 2013 eine bereits vorher zur dienstlichen Nutzung angemietete Wohnung an ihrem Dienstsitz zu einem Preis von 395.000 € nebst Maklercourtage in Höhe von 18.762,50 € erworben. Gemäß einem Gutachten betrug der Verkehrswert der Wohnung damals 330.000 €. Die SK als Rechtsaufsichtsbehörde hat deshalb mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass der Erwerb der Wohnung gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstößt.

Nach Auffassung des Senats umfasst die Rechtsaufsicht der SK über die SLM auch die Haushaltsaufsicht. Ein von der Rechtsaufsicht ausgenommener Eingriff in Programmangelegenheiten liege nicht vor. Die SLM habe aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen weiten Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit sei erst überschritten, wenn das Handeln der SLM mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar sei. Ob der Kauf der Wohnung zu einem den Verkehrswert überschreitenden Kaufpreis mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar sei, hänge von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Der Senat hat die Rechtswidrigkeit des Erwerbs vor allem deshalb verneint, weil nach der maßgeblichen Einschätzung der SLM deren Unterbringung ohne der Notwendigkeit der Einrichtung einer Zweigstelle nur zu den vorgenannten Bedingungen möglich war und der Erwerb der Wohnung langfristig wirtschaftlicher sei als deren Anmietung.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen. Der Beklagte kann binnen eines Monats

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches**  
**Obergerverwaltungsgericht**  
**Sakske wyše**  
**zarjadniske sudnistwo**  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Budyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich am Haus

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

nach Zustellung des Urteils gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

SächsOVG, Urteil vom 19. Dezember 2017 - 5 A 149/16 -

Norma Schmidt-Rottmann  
Pressesprecherin